

## **Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern**

Abgeschlossen in Strassburg am 24. April 1967

Von der Bundesversammlung genehmigt am 27. April 1972<sup>2</sup>

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 29. Dezember 1972

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 1973

(Stand am 8. April 2014)

---

### *Präambel*

*Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,*

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um besonders ihren sozialen Fortschritt zu fördern;

in der Erwägung, dass zwar die Rechtseinrichtung der Adoption von Kindern in allen Mitgliedstaaten des Europarats besteht, in diesen Ländern aber unterschiedliche Auffassungen über die Grundsätze, die diese Rechtseinrichtung beherrschen sollten, sowie Unterschiede im Verfahren und in den Rechtswirkungen vorhanden sind;

in der Erwägung, dass die Annahme gemeinsamer Grundsätze und einer gemeinsamen Übung dazu beitragen würde, die durch diese Unterschiede hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beseitigen, und zugleich das Wohl der Adoptivkinder fördern würde,

*haben folgendes vereinbart:*

### **Teil I**

#### **Verbindlichkeiten aus dem Übereinkommen und Anwendungsbereich**

##### **Art. 1**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Übereinstimmung ihrer Rechtsordnungen mit den Bestimmungen des Teiles II sicherzustellen und dem Generalsekretär des Europarats die zu diesem Zweck getroffenen Massnahmen zu notifizieren.

AS 1973 419; BBl 1971 I 1186

<sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> AS 1973 418

**Art. 2**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Einführung der im Teil III enthaltenen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen; verleihen sie einer dieser Bestimmungen Wirksamkeit oder beenden sie die Wirksamkeit, so haben sie dies dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren.

**Art. 3**

Dieses Übereinkommen gilt nur für die Rechtseinrichtung der Adoption eines Kindes, das im Zeitpunkt, in dem der Annehmende die Adoption beantragt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verheiratet ist oder war und nicht als volljährig anzusehen ist.

**Teil II**  
**Wesentliche Bestimmungen****Art. 4**

Die Adoption ist nur rechtswirksam, wenn sie von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde – im folgenden als «zuständige Behörde» bezeichnet – ausgesprochen wird.

**Art. 5**

1. Die Adoption darf, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, nur ausgesprochen werden, wenn mindestens die folgenden Zustimmungen erteilt und nicht zurückgenommen worden sind:

- (a) die Zustimmung der Mutter und, beim ehelichen Kind, die des Vaters oder, wenn kein Elternteil vorhanden ist, der zustimmen könnte, die Zustimmung der Person oder der Stelle, die insoweit zur Ausübung der elterlichen Rechte befugt ist;
- (b) die Zustimmung des Ehegatten des Annehmenden.

2. Die zuständige Behörde darf

- (a) von der Zustimmung einer der im Absatz 1 genannten Personen nicht absehen oder
- (b) die Verweigerung der Zustimmung einer der im Absatz 1 genannten Personen oder Stellen nicht übergehen, ausser in den in der Rechtsordnung vorgesehenen Ausnahmefällen.

3. Sind dem Vater oder der Mutter die elterlichen Rechte oder zumindest das Recht der Zustimmung entzogen, so kann die Rechtsordnung vorsehen, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

4. Die Zustimmung der Mutter darf nur entgegengenommen werden, wenn sie nach der Geburt, und zwar nach Ablauf einer in der Rechtsordnung vorgeschriebenen Frist von mindestens 6 Wochen, erteilt worden ist; ist keine Frist bestimmt, so darf

die Zustimmung nur entgegengenommen werden, wenn sie in einem Zeitpunkt erteilt worden ist, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörde von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat.

5. Als «Vater», und als «Mutter» im Sinn dieses Artikels sind die Personen zu verstehen, die nach dem Gesetz die Eltern des Kindes sind.

#### **Art. 6**

1. Die Rechtsordnung darf die Adoption eines Kindes nur zwei miteinander verheirateten Personen, ob sie nun gleichzeitig oder nacheinander annehmen, oder einer Person allein gestatten.

2. Die Rechtsordnung darf nicht gestatten, dass ein Kind erneut angenommen wird, ausser in einem oder mehreren der folgenden Fälle:

- (a) wenn es sich um ein Adoptivkind des Ehegatten des Annehmenden handelt;
- (b) wenn die Personen, die das Kind vorher angenommen hatten, gestorben sind;
- (c) wenn die frühere Adoption rückwirkend beseitigt worden ist;
- (d) wenn die frühere Adoption geendet hat.

#### **Art. 7**

1. Ein Kind darf nur angenommen werden, wenn der Annehmende ein hierfür vorgeschriebenes Mindestalter erreicht hat. Dieses darf nicht unter 21 Jahren und nicht über 35 Jahren liegen.

2. Die Rechtsordnung darf jedoch die Möglichkeit vorsehen, vom Erfordernis des Mindestalters abzuweichen,

- (a) wenn der Annehmende der Vater oder die Mutter des Kindes ist oder
- (b) wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

#### **Art. 8**

1. Die zuständige Behörde darf die Adoption nur aussprechen, wenn diese nach ihrer Überzeugung dem Wohl des Kindes dient.

2. In jedem Fall hat die zuständige Behörde besonders darauf zu achten, dass die Adoption dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause verschafft.

3. In der Regel darf die zuständige Behörde die vorstehenden Voraussetzungen nicht als erfüllt ansehen, wenn der Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Kind geringer ist als der gewöhnliche Altersunterschied zwischen Eltern und Kindern.

#### **Art. 9**

1. Die zuständige Behörde darf die Adoption erst nach sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie aussprechen.

2. Die Ermittlungen haben sich, je nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich auf folgende Fragen zu erstrecken:

- (a) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden, sein Familienleben und die Einrichtung seines Haushalts sowie seine Eignung zur Erziehung des Kindes;
- (b) die Gründe, aus denen der Annehmende das Kind anzunehmen wünscht;
- (c) wenn von Ehegatten nur einer die Adoption beantragt, die Gründe, aus denen sich der andere Ehegatte dem Antrag nicht anschliesst;
- (d) die Frage, ob Kind und Annehmender zueinander passen, und die Zeitdauer, in der das Kind der Pflege des Annehmenden anvertraut gewesen ist;
- (e) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und, falls kein rechtliches Verbot entgegensteht, die Herkunft des Kindes;
- (f) die Einstellung des Kindes zur vorgesehenen Adoption;
- (g) gegebenenfalls die Religion des Annehmenden und des Kindes.

3. Mit diesen Ermittlungen ist eine von der Rechtsordnung oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anerkannte Person oder Stelle zu betrauen. Die Ermittlungen sind, soweit möglich, von Fürsorgern durchzuführen, die infolge ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung dazu befähigt sind.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörde nicht, sich alle für nützlich erachteten Auskünfte und Beweise zu beschaffen, auch wenn sie nicht den Gegenstand der obigen Ermittlungen betreffen.

### **Art. 10**

1. Die Adoption verleiht dem Annehmenden gegenüber dem Kind alle Rechte und Pflichten, die ein Vater oder eine Mutter einem ehelichen Kind gegenüber hat.

Die Adoption verleiht dem Kind gegenüber dem Annehmenden alle Rechte und Pflichten, die ein eheliches Kind seinem Vater oder seiner Mutter gegenüber hat.

2. Mit der Entstehung der im Absatz 1 bezeichneten Rechte und Pflichten erlöschen die entsprechenden Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mutter oder einer anderen Person oder Stelle. Die Rechtsordnung kann jedoch vorsehen, dass der Ehegatte des Annehmenden seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind behält, wenn dieses sein eheliches, uneheliches oder Adoptivkind ist.

Die Rechtsordnung kann ausserdem die Pflicht der Eltern, dem Kind Unterhalt zu gewähren, ihm eine Lebensgrundlage zu verschaffen und ihm eine Ausstattung oder ein Heiratsgut zu geben, für den Fall aufrechterhalten, dass der Annehmende eine dieser Pflichten nicht erfüllt.

3. In der Regel ist dem Kind zu ermöglichen, den Familiennamen des Annehmenden zu erwerben oder seinem eigenen Familiennamen hinzuzufügen.

4. Hat ein ehelicher Elternteil das Nutzniessungsrecht am Vermögen seines Kindes, so kann das Nutzniessungsrecht des Annehmenden am Vermögen des Kindes, abweichend vom Absatz 1, durch die Rechtsordnung beschränkt werden.

5. Soweit die Rechtsordnung dem ehelichen Kind ein Erbrecht am Nachlass seines Vaters oder seiner Mutter zuerkennt, steht das Adoptivkind einem ehelichen Kind des Annehmenden gleich.

#### **Art. 11**

1. Besitzt das Kind bei Adoption durch eine einzige Person nicht deren Staatsangehörigkeit oder bei Adoption durch Ehegatten nicht deren gemeinsame Staatsangehörigkeit, so hat die Vertragspartei, deren Staatsangehörige der Annehmende oder die Annehmenden sind, den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das Kind zu erleichtern.

2. Der Verlust der Staatsangehörigkeit, den die Adoption zur Folge haben könnte, ist vom Besitz oder vom Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

#### **Art. 12**

1. Die Rechtsordnung darf die Anzahl der Kinder, die eine Person annehmen kann, nicht beschränken.

2. Die Rechtsordnung darf einer Person nicht deshalb untersagen, ein Kind anzunehmen, weil sie ein eheliches Kind hat oder haben könnte.

3. Die Rechtsordnung darf einer Person nicht untersagen, ihr uneheliches Kind anzunehmen, wenn die Adoption die Rechtsstellung des Kindes verbessert.

#### **Art. 13**

1. Solange das Adoptivkind noch nicht volljährig ist, kann die Adoption nur durch Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde aus schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden, und zwar nur, wenn die Rechtsordnung die Aufhebung aus solchen Gründen zulässt.

2. Der Absatz 1 betrifft nicht die Fälle, in denen

(a) die Adoption nichtig ist;

(b) die Adoption infolge Legitimation des Kindes durch den Annehmenden endet.

#### **Art. 14**

Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 8 und 9 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhält oder aufgehalten hat, und wird diese Vertragspartei um Auskünfte ersucht, so hat sie sich zu bemühen, dass die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander verkehren.

#### **Art. 15**

Es sind Anordnungen zu treffen, damit jeder ungerechtfertigte Gewinn im Zusammenhang mit der Weggabe eines Kindes zum Zweck der Adoption verhindert werde.

**Art. 16**

Die Vertragsparteien behalten das Recht, Bestimmungen zu erlassen, die für das Adoptivkind günstiger sind.

**Teil III  
Zusätzliche Bestimmungen****Art. 17**

Die Adoption darf nur ausgesprochen werden, wenn das Kind der Pflege der Annehmenden während eines Zeitraumes anvertraut gewesen ist, der ausreicht, damit die zuständige Behörde die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Annehmenden im Fall einer Adoption richtig einzuschätzen vermag.

**Art. 18**

Die staatlichen Stellen haben für die Förderung und den einwandfreien Betrieb der öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu sorgen, die um Rat und Hilfe angehen kann, wer ein Kind annehmen oder annehmen lassen will.

**Art. 19**

Die sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption müssen in den Bildungsplänen der Fürsorger enthalten sein.

**Art. 20**

1. Es sind Anordnungen zu treffen, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne dass seiner Familie aufgedeckt wird, wer der Annehmende ist.
2. Es sind Anordnungen zu treffen, die vorschreiben oder gestatten, dass das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit abläuft.
3. Der Annehmende und das Kind sind zu berechtigen, Auszüge aus den Zivilstandsregistern zu erhalten, deren Inhalt die Tatsache, den Tag und den Ort der Geburt des Kindes bescheinigt, aber weder die Adoption noch die leiblichen Eltern ausdrücklich zu erkennen gibt.
4. Die Zivilstandsregister sind so zu halten, zumindest aber ist ihr Inhalt so wiederzugeben, dass Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, nicht erkennen können, dass jemand angenommen worden ist oder, falls dies bekannt ist, wer seine leiblichen Eltern sind.

## **Teil IV**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21**

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifizierung oder der Annahme. Die Ratifikations- oder die Annahmearkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmearkunde in Kraft.
3. Für einen Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmearkunde in Kraft.

#### **Art. 22**

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden dem Rat nicht angehörenden Staat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
2. Der Beitritt geschieht durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats. Er wird drei Monate nach der Hinterlegung wirksam.

#### **Art. 23**

1. Die Vertragsparteien können bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.
2. Die Vertragsparteien können bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Geltung dieses Übereinkommens auf solche in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiete erstrecken, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen oder für die sie Vereinbarungen treffen können.
3. Eine nach dem Absatz 2 abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet zurückgenommen werden; die Bestimmungen des Artikels 27 über die Kündigung sind sinngemäss anzuwenden.

#### **Art. 24**

1. Die Vertragsparteien, deren Rechtsordnungen mehr als eine Art der Adoption kennen, haben das Recht, den Artikel 10 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie den Artikel 12 Absätze 2 und 3 nur auf eine dieser Arten anzuwenden.
2. Die Vertragspartei, die von diesem Recht Gebrauch macht, notifiziert dies dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder bei Abgabe einer Erklärung nach dem Artikel 23 Absatz 2; sie gibt dabei an, wie sie dieses Recht ausübt.

3. Die Vertragspartei kann die Ausübung des genannten Rechtes beenden; sie zeigt dies dem Generalsekretär des Europarats an.

#### **Art. 25**

1. Die Vertragsparteien können bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahmeer oder Beitrittsurkunden oder bei Abgabe einer Erklärung nach dem Artikel 23 Absatz 2 zu den Bestimmungen des Teiles 11 höchstens zwei Vorbehalte machen.

Vorbehalte allgemeiner Art sind nicht zulässig; jeder Vorbehalt kann nur eine einzige Bestimmung zum Gegenstand haben.

Die Vorbehalte sind fünf Jahre lang wirksam, gerechnet vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei. Sie können durch Erklärung jeweils für weitere fünf Jahre erneuert werden; die Erklärung ist vor Ablauf der jeweiligen Frist an den Generalsekretär des Europarats zu richten.

2. Die Vertragsparteien können die von ihnen nach dem Absatz 1 gemachten Vorbehalte ganz oder teilweise durch Erklärung zurücknehmen. Die Erklärung ist an den Generalsekretär des Europarats zu richten; sie wird vom Tag ihres Eingangs an wirksam.

#### **Art. 26**

Die Vertragsparteien notifizieren dem Generalsekretär des Europarats die Namen und die Anschriften der Behörden, denen die Ersuchen nach dem Artikel 14 übermittelt werden können.

#### **Art. 27**

1. Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

2. Jede Vertragspartei kann das Übereinkommen durch Notifizierung an den Generalsekretär des Europarats für sich kündigen.

3. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

#### **Art. 28**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem anderen Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- (a) die Unterzeichnungen;
- (b) die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden;
- (c) die Zeitpunkte des Inkrafttretens des Übereinkommens nach dem Artikel 21;
- (d) die Notifikationen nach dem Artikel 1;
- (e) die Notifikationen nach dem Artikel 2;
- (f) die Erklärungen nach dem Artikel 23 Absätze 2 und 3;



- (g) die Mitteilungen nach dem Artikel 24 Absätze 2 und 3;
- (h) die Vorbehalte nach dem Artikel 25 Absatz 1;
- (i) die Erneuerung der Vorbehalte nach dem Artikel 25 Absatz 1;
- (j) die Zurücknahme der Vorbehalte nach dem Artikel 25 Absatz 2;
- (k) die Notifikationen nach dem Artikel 26;
- (l) die Notifikationen nach dem Artikel 27 und die Zeitpunkte, in denen sie wirksam werden.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen in Strassburg, am 24. April 1967, in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Ausfertigung, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und den beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Verzeichnis der Behörden, denen die in Artikel 14 vorgesehenen Anfragen übermittelt werden können<sup>3</sup>****Dänemark**

Civilretsdirektoratet  
AEbeløgade 1  
DK - 2100 København Ø

**Deutschland**

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Landesamt für Jugend und Soziales  
Rheinland-Pfalz:  
Zentrale Adoptionsstelle  
Rheinallee 97–101  
Postfach 2964  
6500 Mainz

Für das Land Hessen:

Landesjugendamt  
Zentrale Adoptionsstelle  
Bismarckring 9  
6200 Wiesbaden

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
Kennedy-Ufer 2  
Postfach 21.07.20.  
5000 Köln

und

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
Warendorfer Strasse 25  
Postfach 61.25  
4400 Münster

Für das Land Berlin:

Senator für Schule, Jugend und Sport  
Zentrale Adoptionsstelle  
Alte-Jakob-Strasse 12–13  
1000 Berlin

<sup>3</sup> AS 1983 1177, 1984 735, 1987 430, 1989 376, 1994 1347, 2007 1175 und 2014 799.

Für das Saarland:

Landesjugendamt des Saarlandes  
Dudweiler Strasse 53  
6600 Saarbrücken 3

Für das Land Baden-Württemberg:

Landeswohlfahrtsverband  
Württemberg-Hohenzollern  
– Landesjugendamt –  
Lindenspürstrasse 39  
Postfach 26.13  
7000 Stuttgart 1

Für die Freie Hansestadt Bremen, für die Freie und Hansestadt Hamburg, für die  
Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein:  
Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen  
und Schleswig-Holstein  
Kaiser-Wilhelm-Strasse 100  
2000 Hamburg 36

Für Bayern:

Zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamtes  
Pilgersheimer Strasse 20  
8000 München 90

### **Griechenland**

Ministère de la Santé et de la Prévoyance  
Division de la Protection infantile  
17, rue Aristotelous  
10433 Athènes

### **Irland**

In Irland ist das Gesundheitsministerium für das Adoptionsrecht ausschliesslich  
zuständig.

Alle Anfragen zu Adoptionen oder zum Adoptionsrecht sind zu richten an:

Mr. J. Hurley  
Principal Officer  
Child Care Services Section  
Department of Health  
Hawkins House  
Dublin 2 – Ireland  
Telefon: (01) 71.47.11

Verantwortlich für Einzelbegehren ist die Adoptionskommission (Adoption Board), mit Sitz in:

65, Merrion Square

Dublin 2 – Irland

Telefon: (01) 76.20.04

Zuständiger Sachbearbeiter (Registrar):

M. J. W. Cronin.

### **Italien**

Die jeweils in ihren Gebieten zuständigen Gerichte für Kindesfragen.

### **Lettland**

Ministry of Welfare

28 Skolas Str.

Riga, LV-1331, Latvia

Phone: +371 67021600

Fax: +371 67276445

E-mail: lm@lm.gov.lv

Website: www.lm.gov.lv

### **Liechtenstein**

Fürstlich-Liechtensteinisches Landgericht

FL-9490 Vaduz

### **Malta**

The Registrar of the Superior Courts

The Courts of Law

Republic Street

Valletta – Malta

### **Mazedonien**

Ministère du Travail et de la Politique Sociale

### **Österreich**

- Für das Burgenland:  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus, 7000 Eisenstadt
- Für Kärnten:  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt
- Für Niederösterreich:  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Herrengasse 9–13, 1010 Wien

- Für Oberösterreich:  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Klosterstrasse 7, 4010 Linz
- Für Salzburg:  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Chiemseehof, 5010 Salzburg
- Für die Steiermark:  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse, 8011 Graz
- Für das Tirol:  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria Theresienstrasse 43, 6020 Innsbruck
- Für Vorarlberg:  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Montfortstrasse 12, 6900 Bregenz
- Für Wien:  
Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 11/Jugendamt  
Schottenring 24, 1010 Wien

**Polen**

Justizministerium  
Aleje Ujazdowskie 11  
00-950 Varsovie

**Rumänien**

- a) in englischer Sprache:  
Ministry of Justice  
Department of International Law and Treaties  
Strada Apollodor 17  
Sector 5 Bucuresti, Cod 050741  
Romania
- b) in französischer Sprache:  
Ministère de la Justice  
Direction du Droit International et des Traités  
Strada Apollodor 17  
Sector 5 Bucuresti, Cod 050741  
Roumanie
- c) in rumänischer Sprache:  
Ministerul Justiției  
Direcția Drept internațional și Tratat  
Strada Apollodor 17  
Sector 5 Bucuresti, Cod 050741  
România

**Schweiz**

Bundesamt für Justiz  
CH-3003 Bern

**Tschechische Republic**

Office for International Legal Protection of Children  
(Urad pro mezinárodnepřávní ochranu detí)

Šilingrovo náměstí 3 / 4

602 00 Brno

Czech Republic

Phone: +420 542 215 522, +420 542 215 443

Fax: +420 542 212 836, +420 542 217 900

Email: [podatelna@umpod.cz](mailto:podatelna@umpod.cz)

**Geltungsbereich am 25. Oktober 2011<sup>4</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Dänemark*	12. Oktober 1978	13. Januar 1979
Deutschland	10. November 1980	11. Februar 1981
Griechenland*	23. Juli 1980	24. Oktober 1980
Irland*	25. Januar 1968	26. April 1968
Italien*	25. Mai 1976	26. August 1976
Lettland*	13. Juli 2000	14. Oktober 2000
Liechtenstein	25. September 1981	26. Dezember 1981
Malta	22. September 1967	26. April 1968
Mazedonien*	15. Januar 2003	16. April 2003
Österreich*	28. Mai 1980	29. August 1980
Polen*	21. Juni 1996	22. September 1996
Portugal*	23. April 1990	24. Juli 1990
Rumänien*	18. Mai 1993 B	19. August 1993
Schweiz	29. Dezember 1972	1. April 1973
Tschechische Republik*	8. September 2000	9. Dezember 2000
Vereinigtes Königreich		
Guernsey	1. September 1977 B	5. September 1977
Jersey	1. September 1977 B	5. September 1977

\* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite des Europarates:

<http://conventions.coe.int> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

<sup>4</sup> AS 1973 428, 1976 1943, 1977 1298, 1978 802, 1979 1013, 1980 1557, 1981 231, 1982 255, 1983 23, 1984 735, 1986 70, 1987 430, 1989 376, 1991 903, 1994 1346, 1996 847, 2007 1175 und 2011 6531. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA ([www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)).

